

Nr. 65/I/3/2023

**2. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
in Hattersheim am Main**

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hattersheim am Main vom 11. Februar 2015, in der derzeit gültigen Fassung, wird durch einen 2. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundpreis pro Fahrt | 4,10 € |
| 2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr | 2,30 € |
| 3. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr | 2,40 € |
| 4. Fahrpreis pro km an Sonn- und Feiertagen | 2,40 € |
| 5. Wartezeit pro Stunde | 42,00 € |
- (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 9 Sekunden = 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)

Zu Ziffern 2. bis 4. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hattersheim am Main, 28. November 2023

gez. Klaus Schindling
Bürgermeister